

versichert werden. Voraussetzung ist, daß diese Spezialisten vor ihrer Einstellung für die neue Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

Zu § 46 Absätze 1 und 2 der SVO:

§79

(1) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld bzw. Hausgeld der Familienstand oder die Zahl der Kinder, und hat diese Veränderung Einfluß auf die Zuschläge, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung des Krankengeldes in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Die Veränderung des Familienstandes bzw. der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 48 der SVO:

§80

Den in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werk-tätigen sind Empfänger einer Rente für Bergleute gleichgestellt, die frühestens 2 Jahre vor Rentenbeginn aus einem bergbaulichen oder gleichgestellten Betrieb ausgeschieden sind. Für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe gelten die Bestimmungen des § 73.

Zu § 49 der SVO:

§81

Als Lehrer und Lehrkräfte gelten die Lehrer der all-gemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifi-zierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§82

Für Werk-tätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben sind bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen nach der SVO die Bestimmungen anzuwenden, wie sie für Werk-tätige gelten, die entsprechend den Arbeitszeitplänen 6 Tage in der Woche arbeiten.

§83

(1) Die Betriebe können in Übereinstimmung mit der Betriebs-gewerkschaftsleitung und der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB die Geldleistungen der Sozialversicherung anstatt für Arbeitstage für effektive Arbeitsausfallstunden laut Arbeitszeitplan berechnen und zahlen, wenn aus betrieblichen Gründen die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit stark differenziert auf die Arbeitstage oder nicht auf alle Arbeitstage verteilt werden muß.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen gemäß Abs. 1 ist, daß der Betrieb

- a) für jeden Werk-tätigen langfristige exakte Arbeitszeitpläne führt, aus denen die für den einzelnen Tag zu leistende Arbeitszeit hervorgeht, und

- b) bei Werk-tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in den Monaten, in denen der Werk-tätige nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Stundenlohn zahlt, der sich aus dem Monatsgehalt bzw. Monatslohn dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats ergibt.

Zu § 50 der SVO:

§84

Für Werk-tätige mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu ermitteln:

- a) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte beitragspflichtige Verdienst ist durch die Zahl der Arbeitstage nach Abzug der Arbeitsausfalltage zu teilen.
- b) Als Arbeitsausfalltage im Sinne des Buchst. a gelten Arbeitstage, an denen der Werk-tätige wegen

- Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- Quarantäne,
- Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- Pflege erkrankter Kinder,
- Schwangerschafts- und Wochenurlaub,
- vereinbarter unbezahlter Freizeit während der Pflichtversicherung

keinen Arbeitsverdienst erzielt hat, sowie Arbeitstage, für die Mütterunterstützung gezahlt wurde. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.

- c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.

§85

(1) Für Werk-tätige mit Monatsgehalt ist der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu ermitteln.

(2) Für Werk-tätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstundenverdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst das vor dem Leistungsanspruch bezogene beitragspflichtige Monatsgehalt.

(3) Für Werk-tätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr zum Monatsgehalt zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten beitragspflichtigen Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 84 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen er-